

# Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen in OÖ.
- §1
  - (1) Öffentlich sind alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind oder allgemein beworben werden.
  - (2) LG gilt nicht:
    7. Für den Betrieb von Sportstätten für Sportarten, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung der Zuschauer erwarten lassen.

# Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

§2

4. Veranstaltungsstätten: z.B. Sportanlagen

5. Veranstaltungseinrichtungen u. –mittel:

z.B. Sportgeräte und dergleichen samt den dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen

# Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

## § 3: Verantwortlichkeit

Der VA hat unabhängig von behördlichen Anordnungen, dafür zu sorgen, dass die Besucher

1. in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit nicht durch die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsmittel beeinträchtigt werden und

# Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

## § 3: Verantwortlichkeit

Der VA hat unabhängig von behördlichen Anordnungen, dafür zu sorgen, dass die Besucher

2. im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch rasch und gefahrlos verlassen können.

# Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

## § 3: Verantwortlichkeit

Der VA hat während der Veranstaltung anwesend oder durch eine beauftragte Person vertreten zu sein, die zu allen Vorkehrungen befugt ist.

# Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

§ 4: Durchführung:

(2) Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass sie

1. weder das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen, noch die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder dingliche Rechte gefährden.

# Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

## § 7: Anzeigepflichtige Veranstaltungen

Behördenvorschreibung:

- Ärztliche Präsenz
- Rettungsdienst
- Sicherheits- und Überwachungsdienst
- Brandsicherheitswache

# Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen : Veranstaltungsstätten
- § 9: Veranstaltungsbewilligung ist zu erteilen, wenn
  1. die Veranstaltungsstätte so beschaffen ist, dass
    - (a) eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann.



# Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen : Veranstaltungsstätten
- § 14 Behörde
  1. Gemeinde: bis zu 2.000 Personen
  2. Bezirksverwaltungsbehörde
    - Über 2000 Personen
    - 2 oder mehr Gemeindegebiete
  3. Landesregierung:
    - > 2 oder mehr politische Bezirke

# Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen : Veranstaltungsstätten
- § 15: Untersagung
  - (2) Bei denen eine unmittelbare Gefahr, insbesondere für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Besucher, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte besteht.